

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Hofklinge“ in Gaisbach.**

Der Gemeinderat der Stadt Künzelsau hat am 12. September 2017 aufgrund von § 10 des Baugesetzbuchs und § 74 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Hofklinge“ in Gaisbach als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind:

- der Rechtsplan vom 17.07.2017
- die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften vom 17.07.2017

Dem Bebauungsplan sind weiterhin beigefügt:

- die Begründung
- der Umweltbericht mit Grünordnungsplan und integrierter Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
- Faunistische Untersuchung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Sachverständigengutachten zu den Geruchsimmissionen
- Schalltechnische Untersuchung
- Verkehrsplanerische und verkehrstechnische Untersuchung zum Leistungsfähigkeitsnachweis des Knotenpunktes B 19 Gaisbach Süd
- Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Künzelsau und dem Landratsamt Hohenlohekreis

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hofklinge“ und die dazu erlassenen örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die textlichen Festsetzungen können einschließlich der weiteren beigefügten Unterlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus Künzelsau, Stuttgarter Straße 7, 1. Stock, Stadtbauamt während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Künzelsau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Künzelsau, 14.02.2018

Gez. Stefan Neumann  
Bürgermeister